

Bürger unterziehen müssen, die einen ? Führerschein erwerben wollen.

Täuschung - Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines / Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Verschweigen wahrer Tatsachen bei bestehender / Auskunftspflicht. Arglistige, d. h. vorsätzliche T. berechtigt den getäuschten Vertragspartner zur Anfechtung des zivilrechtlichen Vertrages (§ 70 ZGB).

Tauschvertrag / Wohnungstausch

Taxifahrt - individuelle, nicht fahrplangebundene / Personenbeförderung, bei der Zeitpunkt, Beförderungsziel und Beförderungsweg vom Fahrgast bestimmt werden. T. werden mit Pkw volkseigener Verkehrsbetriebe und privater Gewerbetreibender durchgeführt, ferner mit Fahrzeugen von Bürgern, die eine nebenberufliche Tätigkeit als Taxifahrer ausüben. Die Beziehungen zwischen dem Betrieb bzw. dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Fahrgast sind zivilrechtlich durch die §§231, 232 ZGB sowie die auf dieser Grundlage ergangene Personenbeförderungsanordnung (PBO) vom 5. Januar 1984 (GBl. 11984Nr. 4 S. 44; Ber. GBl. 11984 Nr. 25 S.299) geregelt. Der Vertrag kommt entweder auf der Grundlage einer schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Bestellung des Bürgers mit der Bestätigung durch den Verkehrsbetrieb zustande oder durch Einsteigen in ein als frei gekennzeichnetes Taxi (Angebot zum Vertragsabschluß) und Bestätigung durch den Fahrer (§ 32 Abs. 3 PBO). Der Betrieb ist verpflichtet, Bestellungen für T. im Nahverkehrsbereich im Rahmen der Kapazität anzunehmen. Sachen und Tiere können unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Ordnung und Sicherheit und der Bauart des Taxi mitgenommen werden (§ 35 PBO). Nimmt ein Bürger ein bestelltes Taxi nicht in Anspruch, hat er die vom Verkehrsbetrieb zur Vorbereitung der Beförderung erbrachten Leistungen (in der Regel den Preis für die Anfahrtstrecke) zu zahlen (§32 Abs. 5 PBO).

Im Interesse der Ausnutzung der vorhandenen Personenbeförderungskapazität ist der Verkehrsbetrieb bzw. der Fahrer berechtigt, vom Fahrgast nicht benötigte Sitzplätze anderen Fahrgästen zur Beförderung zum gleichen oder zu einem in der Nähe liegenden anderen Beförderungsziel zur Verfügung zu stellen (§ 32 Abs. 4 PBO). Die Höhe des Beförderungsentgelts ist grundsätzlich durch Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu ermitteln (§33 PBO). Benutzen mehrere Fahrgäste im gegenseitigen Einvernehmen ein Taxi zu unterschiedlichen Zielen, ist der Fahrgast zur Zahlung des Entgelts für die ganze Strecke verpflichtet, der am letzten Zielort die Taxe verlassen will. Stellt der Betrieb bzw. der Fahrer freie Sitzplätze anderen Fahrgästen zur Verfügung, hat er das Entgelt auf die Fahrgäste aufzuteilen. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Beförderung zu zahlen, allerdings kann der Fahrer vor Beginn der Fahrt eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Nebenberuflich können Bürger T. auf der Grundlage einer staatlichen Genehmigung sowie einer Ver-

einbarung mit einem Taxibetrieb durchführen. Voraussetzungen und Bedingungen hierfür regelt die AO über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer vom 29. August 1986 (GBl. I 1986 Nr. 28 S. 393). Eine Genehmigung kann auf /* Antrag des Bürgers erteilt werden, wenn ein entsprechender Beförderungsbedarf vorliegt und Person und Fahrzeug zur Ausübung dieser nebenberuflichen T. geeignet sind. Der Antragsteller muß Bürger der DDR sein, den Führerschein Klasse D oder Klasse B mit Personenbeförderungserlaubnis besitzen, über eine ununterbrochene Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren verfügen und die Gewähr dafür bieten, daß er seiner persönlichen Verantwortung als Taxifahrer gerecht wird. Er muß vollbeschäftigt sein, und der Beschäftigungsbetrieb muß der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer zustimmen. Das Fahrzeug muß über mindestens 4 zugelassene Sitzplätze und 4Fahrzeigtüren verfügen. Über den Antrag entscheidet der für das vorgesehene Einsatzgebiet zuständige Rat des Kreises.

Teilausbildung - Ausbildung auf Teilgebieten eines / Facharbeiterberufes. T. kann in einem / Lehrvertrag mit solchen Schülern vereinbart werden, die den Abschluß der 10. Klasse der POS nicht erreichen und die auch keinen solchen Facharbeiterberuf erlernen, der nur den Abschluß der 8. Klasse voraussetzt (Berufe der Gruppe III der Systematik der Facharbeiterberufe; 1. DB zur VO über die Facharbeiterberufe vom 21.12.1984, GBl. I 1985 Nr. 4 S. 28). T. ist auch Abgängern von Hilfsschulen auf der Grundlage eines Lehrvertrages zu vermitteln. Die theoretische Ausbildung ist in Klassenverbänden für Hilfsschüler zu sichern (§ 5 Abs. 3 der genannten 1. DB zur VO über die Facharbeiterberufe). T. dauert für Schulabgänger, die mindestens das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, einheitlich 11/2 Jahre, für Hilfsschüler 2 Jahre.

Um das Recht auf Berufsausbildung auch für physisch oder psychisch geschädigte Jugendliche zu sichern, ist T. für sie unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und gesundheitlichen Eignung individuell festzulegen. Solche Festlegungen, auch die zur Ausbildungsdauer, werden zwischen Ausbildungsbetrieb und Sonderschule bzw. Rehabilitationseinrichtung nach Abstimmung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen.

T. wird ohne Prüfung abgeschlossen. Als Nachweis erhält der Lehrling ein „Zeugnis über die Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen“. Die Abschlußzensuren werden auf Grund der Leistungen im Unterricht erteilt. / Berufsausbildung / Bewerbung um eine Lehrstelle

Teilbeschäftigung — Berufstätigkeit auf der Grundlage eines / Arbeitsvertrages, in dem eine kürzere als die gesetzliche / Arbeitszeit vereinbart wurde. T. ermöglicht es auch solchen Bürgern, die aus persönlichen Gründen vorübergehend oder ständig dar-